
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



11. Jahrgang

Lübben, den 16.09.2004

Nummer 28

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

➤ *Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg*

Öffentlich rechtliche Verträge gemäß § 12 Abs. 1 KitaG zwischen dem Landkreis
Dahme-Spreewald und 2

- Gemeinde Eichwalde 3-6
- Gemeinde Märkische Heide 7-10
- Gemeinde Schwerin 11-14
- Gemeinde Halbe 15-18
- Gemeinde Heideblick 19-22
- Stadt Königs Wusterhausen 23-26

➤ *Bekanntmachungsanordnung über den Entwurf der Haushaltssatzung des
Landkreises Dahme-Spreewald für das Jahr 2005* 27

Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

➤ *Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung*
- Wirtschaftsplan 2004 28-30

Impressum 31

Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg

Gemäß § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg sind im nachstehenden folgende öffentlich rechtlichen Verträge aufgeführt:

Öffentlich rechtlicher Vertrag:

Zwischen dem Landkreis Dahme-Spreewald,
vertreten durch den Landrat

und

der Gemeinde Eichwalde,
der Gemeinde Märkische Heide,
der Gemeinde Schwerin,
der Gemeinde Halbe,
der Gemeinde Heideblick

und

der Stadt Königs Wusterhausen.

Öffentlich rechtlicher Vertrag
gemäß § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg
Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 16 vom
23.Dezember 2003

Zwischen
dem Landkreis Dahme- Spreewald
- vertreten durch den Landrat -
Reutergasse 12, 15907 Lübben
- nachstehend Leistungsverpflichteter genannt -

u n d

der Gemeinde Eichwalde
vertreten durch den Bürgermeister
Grünauer Str. 49; 15732 Eichwalde
- nachstehend Leistungserbringer genannt –

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Landkreis hat gemäß § 12 Abs. 1 KitaG als Leistungsverpflichteter die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten. Der Leistungserbringer verpflichtet sich in diesem Vertrag, auf seinem Gebiet die Aufgabe für den Leistungsverpflichteten durchzuführen, die örtliche Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe bleibt davon unberührt.

§ 2

Grundsätze

Inhaltlich gilt für die Übertragung des KitaG des Landes Brandenburg. Zielgruppe sind die Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Leistungserbringers haben oder eine Einrichtung des Leistungserbringers besuchen. Der Leistungsverpflichtete ist berechtigt, die Einhaltung des Gesetzes durch den Leistungserbringer zu überprüfen. Zweckwidrig verwendete Beträge kann der Landkreis zurückfordern.

§ 3

Vergabe von Plätzen für Tagesbetreuungsangebote

Die Prüfung und Entscheidung des Rechtsanspruchs gemäß § 1 (2, 3, 4) KitaG erfolgt durch den Leistungserbringer.

§ 4

Ausbau und Zulassung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung

Für die Entwicklung eines vielfältigen territorial angepassten Angebotes an Kinderbetreuungsplätzen erklären sich die Leistungsverpflichteten und Leistungserbringer bereit neben dem Angebot an Kindertagesstätten bei Bedarf Angebote gemäß § 1 Abs. 4 KitaG zu prüfen und auszugestalten. Der Leistungsverpflichtete unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Leistungserbringer und den Trägern der Einrichtungen diesen bedarfsorientierten Ausbau. Die Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung als Tagespflegeperson erfolgt durch den Leistungserbringer.

§ 5

Wunsch- und Wahlrecht

Die Prüfung der Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 5 SGB VIII sowie die Gewährung des dazugehörigen Kostenausgleich werden durch den Leistungserbringer im Rahmen seiner territorialen Zuständigkeit nach § 16 (5) KitaG geregelt.

§ 6

Finanzierung durch den Leistungserbringer

Der Leistungserbringer übernimmt die Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote gemäß § 16 (1 bis 5) KitaG.

§ 7

Finanzierung durch den Leistungsverpflichteten

Für die Durchführung der Aufgabe gemäß § 1 dieses Vertrages erhält der Leistungserbringer vom Leistungsverpflichteten einen Zuschuss zu den Kosten gemäß KitaG § 16 (1 und 2), soweit nicht ein anderer Verpflichteter zu den Kosten oder zu Mehrkosten herangezogen wird. Der Zuschuss des Leistungsverpflichteten beträgt pro belegten Platz 84 % der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung, das zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 1 KitaG erforderlich ist. Dieser Zuschuss wird höchstens für die Anzahl des tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals gewährt. Bemessungsgröße sind die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung des Trägers der Einrichtung.

Für das zur Verfügung stellen von Grundstück und Gebäude gilt § 16 Abs. 3 KitaG; für die Finanzierung der Tagespflege § 16 Abs. 4 KitaG.

Eine Kostenübernahme für die Kinder der Wohnortgemeinde, die eine Berliner Einrichtung benutzen, erfolgt, wenn die Gemeinde keine eigenen Plätze vorhalten kann oder die wohnortnahe Versorgung des Kindes zu sichern ist. Es werden 84 % der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals auf der Grundlage der zu betreuenden Kinder und der ermittelten Personalkosten-pauschale der Gemeinde für die Kinder, die eine Berliner Einrichtung besuchen, erstattet.

Weitere Kostenerstattungen werden nicht gewährt.

§ 8 Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden von den Trägern der Einrichtungen für alle Angebotsformen nach § 17 Abs. 3 KitaG festgelegt und erhoben.

§ 9 Nachweisführung

Der Leistungserbringer weist dem Leistungsverpflichteten für das abgelaufene Kalenderjahr bis Ende Februar des folgenden Jahres die zweckgemäße Verwendung der Mittel unter Verwendung dafür geschaffener Formulare nach. Übersteigen die Einnahmen die tatsächlichen Kosten der Kindertagesbetreuung und ist eine derartige Entwicklung für das folgende Jahr voraussehbar, hat in diesem Jahr eine Anpassung der Einnahmen stattzufinden.

§ 10 Verfahren der Bezuschussung

Der Leistungsverpflichtete gewährt seine Zahlungen quartalsweise. Es gelten die Regelungen § 3 der Kita BKNV (Kita- Betriebskosten- und Nachweisverordnung). Für die Meldung gemäß § 16/2 KitaG wird ein verbindliches Formular erstellt. Die Bewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid.

§ 11 Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag beginnt am 01. Januar 2004 und läuft auf unbestimmte Zeit. Er ist schriftlich kündbar jeweils zum 31. Dezember des folgenden Jahres.

§ 12
Nebenbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Der Vertrag ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe öffentlich bekannt zu machen und dem für Jugend zuständigen Ministerium anzuzeigen.

Lübben, den 11.05.2004

Eichwalde, den 1.06.2004

gez. M. Wille
Landrat

gez. Schulz
Bürgermeister

gez. U. Tölpe
Vorsitzende des Kreistages

gez. B. Schmidt
Vors. der Gemeindevertretung

Öffentlich rechtlicher Vertrag
gemäß § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg
Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 16 vom
23.Dezember 2003

Zwischen
dem Landkreis Dahme- Spreewald
- vertreten durch den Landrat -
Reutergasse 12, 15907 Lübben
- nachstehend Leistungsverpflichteter genannt -

u n d

der Gemeinde Märkische Heide
vertreten durch den Bürgermeister
Schlossstr. 13 a; 15913 Märkische Heide
- nachstehend Leistungserbringer genannt –

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Landkreis hat gemäß § 12 Abs. 1 KitaG als Leistungsverpflichteter die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten. Der Leistungserbringer verpflichtet sich in diesem Vertrag, auf seinem Gebiet die Aufgabe für den Leistungsverpflichteten durchzuführen, die örtliche Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe bleibt davon unberührt.

§ 2

Grundsätze

Inhaltlich gilt für die Übertragung des KitaG des Landes Brandenburg. Zielgruppe sind die Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Leistungserbringers haben oder eine Einrichtung des Leistungserbringers besuchen. Der Leistungsverpflichtete ist berechtigt, die Einhaltung des Gesetzes durch den Leistungserbringer zu überprüfen. Zweckwidrig verwendete Beträge kann der Landkreis zurückfordern.

§ 3

Vergabe von Plätzen für Tagesbetreuungsangebote

Die Prüfung und Entscheidung des Rechtsanspruchs gemäß § 1 (2, 3, 4) KitaG erfolgt durch den Leistungserbringer.

§ 4

Ausbau und Zulassung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung

Für die Entwicklung eines vielfältigen territorial angepassten Angebotes an Kinderbetreuungsplätzen erklären sich die Leistungsverpflichteten und Leistungserbringer bereit neben dem Angebot an Kindertagesstätten bei Bedarf Angebote gemäß § 1 Abs. 4 KitaG zu prüfen und auszugestalten. Der Leistungsverpflichtete unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Leistungserbringer und den Trägern der Einrichtungen diesen bedarfsorientierten Ausbau. Die Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung als Tagespflegeperson erfolgt durch den Leistungserbringer.

§ 5

Wunsch- und Wahlrecht

Die Prüfung der Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 5 SGB VIII sowie die Gewährung des dazugehörigen Kostenausgleich werden durch den Leistungserbringer im Rahmen seiner territorialen Zuständigkeit nach § 16 (5) KitaG geregelt.

§ 6

Finanzierung durch den Leistungserbringer

Der Leistungserbringer übernimmt die Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote gemäß § 16 (1 bis 5) KitaG.

§ 7

Finanzierung durch den Leistungsverpflichteten

Für die Durchführung der Aufgabe gemäß § 1 dieses Vertrages erhält der Leistungserbringer vom Leistungsverpflichteten einen Zuschuss zu den Kosten gemäß KitaG § 16 (1 und 2), soweit nicht ein anderer Verpflichteter zu den Kosten oder zu Mehrkosten herangezogen wird. Der Zuschuss des Leistungsverpflichteten beträgt pro belegten Platz 84 % der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung, das zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 1 KitaG erforderlich ist. Dieser Zuschuss wird höchstens für die Anzahl des tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals gewährt. Bemessungsgröße sind die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung des Trägers der Einrichtung.

Für das zur Verfügung stellen von Grundstück und Gebäude gilt § 16 Abs. 3 KitaG; für die Finanzierung der Tagespflege § 16 Abs. 4 KitaG.

Eine Kostenübernahme für die Kinder der Wohnortgemeinde, die eine Berliner Einrichtung benutzen, erfolgt, wenn die Gemeinde keine eigenen Plätze vorhalten kann oder die wohnortnahe Versorgung des Kindes zu sichern ist. Es werden 84 % der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals auf der Grundlage der zu betreuenden Kinder und der ermittelten Personalkosten-pauschale der Gemeinde für die Kinder, die eine Berliner Einrichtung besuchen, erstattet.

Weitere Kostenerstattungen werden nicht gewährt.

§ 8 Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden von den Trägern der Einrichtungen für alle Angebotsformen nach § 17 Abs. 3 KitaG festgelegt und erhoben.

§ 9 Nachweisführung

Der Leistungserbringer weist dem Leistungsverpflichteten für das abgelaufene Kalenderjahr bis Ende Februar des folgenden Jahres die zweckgemäße Verwendung der Mittel unter Verwendung dafür geschaffener Formulare nach. Übersteigen die Einnahmen die tatsächlichen Kosten der Kindertagesbetreuung und ist eine derartige Entwicklung für das folgende Jahr voraussehbar, hat in diesem Jahr eine Anpassung der Einnahmen stattzufinden.

§ 10 Verfahren der Bezuschussung

Der Leistungsverpflichtete gewährt seine Zahlungen quartalsweise. Es gelten die Regelungen § 3 der Kita BKNV (Kita- Betriebskosten- und Nachweisverordnung). Für die Meldung gemäß § 16/2 KitaG wird ein verbindliches Formular erstellt. Die Bewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid.

§ 11 Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag beginnt am 01. Januar 2004 und läuft auf unbestimmte Zeit. Er ist schriftlich kündbar jeweils zum 31. Dezember des folgenden Jahres.

§ 12
Nebenbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Der Vertrag ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe öffentlich bekannt zu machen und dem für Jugend zuständigen Ministerium anzuzeigen.

Lübben, den 9.06.2004

Märkische Heide, den 15.06.2004

gez. M. Wille
Landrat

gez. Dr. Theile
hauptamtl. Bürgermeister

gez. Uta Tölpe
Vorsitzende des KT

gez. Michelchen
Vors. der GV

**Öffentlich rechtlicher Vertrag
gemäß § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I- Nr. 16 vom
23.Dezember 2003**

Zwischen
dem Landkreis Dahme-Spreewald
- vertreten d.d. Landrat -
Reutergasse 12
15907 Lübben
- nachstehend Leistungsverpflichteter genannt -

u n d

dem Amt Schenkenländchen
Gemeinde Schwerin
vertreten durch den Amtsdirektor und den ehrenamtlichen Bürgermeister
Markt 9
15755 Teupitz
- nachstehend Leistungserbringer genannt –

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Landkreis hat gemäß § 12 Abs. 1 KitaG als Leistungsverpflichteter die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten. Der Leistungserbringer verpflichtet sich in diesem Vertrag, auf seinem Gebiet die Aufgabe für den Leistungsverpflichteten durchzuführen, die örtliche Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe bleibt davon unberührt.

§ 2

Grundsätze

Inhaltlich gilt für die Übertragung das KitaG des Landes Brandenburg. Zielgruppe sind die Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Leistungserbringers haben oder eine Einrichtung des Leistungserbringers besuchen.

Der Leistungsverpflichtete ist berechtigt, die Einhaltung des Gesetzes durch den Leistungserbringer zu überprüfen.

Zweckwidrig verwendete Beträge kann der Landkreis zurückfordern.

§ 3

Vergabe von Plätzen für Tagesbetreuungsangebote

Die Prüfung und Entscheidung des Rechtsanspruchs gemäß § 1 (2, 3, 4) KitaG erfolgt durch den Leistungserbringer.

§ 4

Ausbau und Zulassung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung

Für die Entwicklung eines vielfältigen territorial angepassten Angebotes an Kinderbetreuungsplätzen erklären sich die Leistungsverpflichteten und Leistungserbringer bereit neben dem Angebot an Kindertagesstätten bei Bedarf Angebote gemäß § 1 Abs. 4 KitaG zu prüfen und auszugestalten.

Der Leistungsverpflichtete unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Leistungserbringer und den Trägern der Einrichtungen diesen bedarfsorientierten Ausbau.

Die Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung als Tagespflegeperson erfolgt durch den Leistungserbringer.

§ 5

Wunsch- und Wahlrecht

Die Prüfung der Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 5 SGB VIII sowie die Gewährung des dazugehörigen Kostenausgleich werden durch den Leistungserbringer im Rahmen seiner territorialen Zuständigkeit nach § 16 (5) KitaG geregelt.

§ 6

Finanzierung durch den Leistungserbringer

Der Leistungserbringer übernimmt die Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote gemäß § 16 (1 bis 5) KitaG.

§ 7

Finanzierung durch den Leistungsverpflichteten

Für die Durchführung der Aufgabe gemäß § 1 dieses Vertrages erhält der Leistungserbringer vom Leistungsverpflichteten einen Zuschuss zu den Kosten gemäß KitaG § 16 (1 und 2), soweit nicht ein anderer Verpflichteter zu den Kosten oder zu Mehrkosten herangezogen wird. Der Zuschuss des Leistungsverpflichteten beträgt pro belegtem Platz 84 % der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung, das zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 1 KitaG erforderlich ist. Dieser Zuschuss wird höchstens für die Anzahl des tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals gewährt. Bemessungsgröße sind die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung des Trägers der Einrichtung.

Für das zur Verfügung stellen von Grundstück und Gebäude gilt § 16 Abs. 3 KitaG für die Finanzierung der Tagespflege § 16 Abs. 4 KitaG.

Eine Kostenübernahme für die Kinder der Wohnortgemeinde, die eine Berliner Einrichtung besuchen erfolgt, wenn die Gemeinde keine eigenen Plätze vorhalten kann oder die wohnortnahe Versorgung des Kindes zu sichern ist. Es werden pro belegtem Platz 84 % der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals auf der Grundlage der zu betreuenden Kinder und der ermittelten Personalkostenpauschale der Gemeinde für die Kinder, die eine Berliner Einrichtung besuchen, erstattet.
Weitere Kostenerstattungen werden nicht gewährt.

§ 8 Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden von den Trägern der Einrichtungen für alle Angebotsformen nach § 17 Abs. 3 KitaG festgelegt und erhoben.

§ 9 Nachweisführung

Der Leistungserbringer weist dem Leistungsverpflichteten für das abgelaufene Kalenderjahr bis Ende Februar des folgenden Jahres die zweckgemäße Verwendung der Mittel unter Verwendung dafür geschaffener Formulare nach. Übersteigen die Einnahmen die tatsächlichen Kosten der Kindertagesbetreuung und ist eine derartige Entwicklung für das folgende Jahr voraussehbar, hat in diesem Jahr eine Anpassung der Einnahmen stattzufinden.

§ 10 Verfahren der Bezuschussung

Der Leistungsverpflichtete gewährt seine Zahlungen quartalsweise. Es gelten die Regelungen § 3 der Kita BKNV (Kita- Betriebskosten- und Nachweisverordnung). Für die Meldung gemäß § 16/2 KitaG wird ein verbindliches Formular erstellt.
Die Bewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid.

§ 11 Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag beginnt am 01. Januar 2004 und läuft auf unbestimmte Zeit. Er ist schriftlich kündbar jeweils zum 31. Dezember des folgenden Jahres.

§ 12
Nebenbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Der Vertrag ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe öffentlich bekannt zu machen und dem für Jugend zuständigen Ministerium anzuzeigen.

Lübben, den 12.03.2004

Teupitz, den 23.06.2004

gez. M. Wille
Landrat

gez. U. Arnts
Amtdirektor

gez. Uta Tölpe
Vorsitzende d. KT

gez. Gode
ehrenamtlicher Bürgermeister

**Öffentlich rechtlicher Vertrag
gemäß § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I- Nr. 16 vom
23.Dezember 2003**

Zwischen
dem Landkreis Dahme-Spreewald
- vertreten d.d. Landrat -
Reutergasse 12
15907 Lübben
- nachstehend Leistungsverpflichteter genannt -

u n d

dem Amt Schenkenländchen
Gemeinde Halbe
vertreten durch den Amtsdirektor und den ehrenamtlichen Bürgermeister
Markt 9
15755 Teupitz
- nachstehend Leistungserbringer genannt -

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Landkreis hat gemäß § 12 Abs. 1 KitaG als Leistungsverpflichteter die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten. Der Leistungserbringer verpflichtet sich in diesem Vertrag, auf seinem Gebiet die Aufgabe für den Leistungsverpflichteten durchzuführen, die örtliche Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe bleibt davon unberührt.

§ 2

Grundsätze

Inhaltlich gilt für die Übertragung das KitaG des Landes Brandenburg. Zielgruppe sind die Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Leistungserbringers haben oder eine Einrichtung des Leistungserbringers besuchen.
Der Leistungsverpflichtete ist berechtigt, die Einhaltung des Gesetzes durch den Leistungserbringer zu überprüfen.
Zweckwidrig verwendete Beträge kann der Landkreis zurückfordern.

§ 3

Vergabe von Plätzen für Tagesbetreuungsangebote

Die Prüfung und Entscheidung des Rechtsanspruchs gemäß § 1 (2, 3, 4) KitaG erfolgt durch den Leistungserbringer.

§ 4

Ausbau und Zulassung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung

Für die Entwicklung eines vielfältigen territorial angepassten Angebotes an Kinderbetreuungsplätzen erklären sich die Leistungsverpflichteten und Leistungserbringer bereit neben dem Angebot an Kindertagesstätten bei Bedarf Angebote gemäß § 1 Abs. 4 KitaG zu prüfen und auszugestalten.

Der Leistungsverpflichtete unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Leistungserbringer und den Trägern der Einrichtungen diesen bedarfsorientierten Ausbau.

Die Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung als Tagespflegeperson erfolgt durch den Leistungserbringer.

§ 5

Wunsch- und Wahlrecht

Die Prüfung der Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 5 SGB VIII sowie die Gewährung des dazugehörigen Kostenausgleich werden durch den Leistungserbringer im Rahmen seiner territorialen Zuständigkeit nach § 16 (5) KitaG geregelt.

§ 6

Finanzierung durch den Leistungserbringer

Der Leistungserbringer übernimmt die Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote gemäß § 16 (1 bis 5) KitaG.

§ 7

Finanzierung durch den Leistungsverpflichteten

Für die Durchführung der Aufgabe gemäß § 1 dieses Vertrages erhält der Leistungserbringer vom Leistungsverpflichteten einen Zuschuss zu den Kosten gemäß KitaG § 16 (1 und 2), soweit nicht ein anderer Verpflichteter zu den Kosten oder zu Mehrkosten herangezogen wird. Der Zuschuss des Leistungsverpflichteten beträgt pro belegtem Platz 84 % der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung, das zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 1 KitaG erforderlich ist. Dieser Zuschuss wird höchstens für die Anzahl des tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals gewährt. Bemessungsgröße sind die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung des Trägers der Einrichtung.

Für das zur Verfügung stellen von Grundstück und Gebäude gilt § 16 Abs. 3 KitaG; für die Finanzierung der Tagespflege § 16 Abs. 4 KitaG.

Eine Kostenübernahme für die Kinder der Wohnortgemeinde, die eine Berliner Einrichtung besuchen erfolgt, wenn die Gemeinde keine eigenen Plätze vorhalten kann oder die wohnortnahe Versorgung des Kindes zu sichern ist. Es werden pro belegtem Platz 84 % der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals auf der Grundlage der zu betreuenden Kinder und der ermittelten Personalkostenpauschale der Gemeinde für die Kinder, die eine Berliner Einrichtung besuchen, erstattet.
Weitere Kostenerstattungen werden nicht gewährt.

§ 8 Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden von den Trägern der Einrichtungen für alle Angebotsformen nach § 17 Abs. 3 KitaG festgelegt und erhoben.

§ 9 Nachweisführung

Der Leistungserbringer weist dem Leistungsverpflichteten für das abgelaufene Kalenderjahr bis Ende Februar des folgenden Jahres die zweckgemäße Verwendung der Mittel unter Verwendung dafür geschaffener Formulare nach. Übersteigen die Einnahmen die tatsächlichen Kosten der Kindertagesbetreuung und ist eine derartige Entwicklung für das folgende Jahr voraussehbar, hat in diesem Jahr eine Anpassung der Einnahmen stattzufinden.

§ 10 Verfahren der Bezuschussung

Der Leistungsverpflichtete gewährt seine Zahlungen quartalsweise. Es gelten die Regelungen § 3 der Kita BKNV (Kita- Betriebskosten- und Nachweisverordnung). Für die Meldung gemäß § 16/2 KitaG wird ein verbindliches Formular erstellt.
Die Bewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid.

§ 11 Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag beginnt am 01. Januar 2004 und läuft auf unbestimmte Zeit. Er ist schriftlich kündbar jeweils zum 31. Dezember des folgenden Jahres.

§ 12
Nebenbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Der Vertrag ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe öffentlich bekannt zu machen und dem für Jugend zuständigen Ministerium anzuzeigen.

Lübben, den 12.03.2004

Teupitz, den 25.05.2004

gez. M. Wille
Landrat

gez. U. Arnts
Amtdirektor

gez. Uta Tölpe
Vorsitzende d. KT

gez. R. Kunze
ehrenamtlicher Bürgermeister

**Öffentlich rechtlicher Vertrag
gemäß § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I- Nr. 16 vom
23.Dezember 2003**

Zwischen
dem Landkreis Dahme-Spreewald
- vertreten d.d. Landrat -
Reutergasse 12
15907 Lübben
- nachstehend Leistungsverpflichteter genannt -

u n d

der Gemeinde Heideblick
vertreten durch den Bürgermeister
Luckauer Str. 61
15926 Heideblick
- nachstehend Leistungserbringer genannt -

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Landkreis hat gemäß § 12 Abs. 1 KitaG als Leistungsverpflichteter die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten. Der Leistungserbringer verpflichtet sich in diesem Vertrag, auf seinem Gebiet die Aufgabe für den Leistungsverpflichteten durchzuführen, die örtliche Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe bleibt davon unberührt.

§ 2

Grundsätze

Inhaltlich gilt für die Übertragung das KitaG des Landes Brandenburg. Zielgruppe sind die Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Leistungserbringers haben oder eine Einrichtung des Leistungserbringers besuchen.
Der Leistungsverpflichtete ist berechtigt, die Einhaltung des Gesetzes durch den Leistungserbringer zu überprüfen.
Zweckwidrig verwendete Beträge kann der Landkreis zurückfordern.

§ 3

Vergabe von Plätzen für Tagesbetreuungsangebote

Die Prüfung und Entscheidung des Rechtsanspruchs gemäß § 1 (2, 3, 4) KitaG erfolgt durch den Leistungserbringer.

§ 4

Ausbau und Zulassung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung

Für die Entwicklung eines vielfältigen territorial angepassten Angebotes an Kinderbetreuungsplätzen erklären sich die Leistungsverpflichteten und Leistungserbringer bereit neben dem Angebot an Kindertagesstätten bei Bedarf Angebote gemäß § 1 Abs. 4 KitaG zu prüfen und auszugestalten.

Der Leistungsverpflichtete unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Leistungserbringer und den Trägern der Einrichtungen diesen bedarfsorientierten Ausbau.

Die Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung als Tagespflegeperson erfolgt durch den Leistungserbringer.

§ 5

Wunsch- und Wahlrecht

Die Prüfung der Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 5 SGB VIII sowie die Gewährung des dazugehörigen Kostenausgleich werden durch den Leistungserbringer im Rahmen seiner territorialen Zuständigkeit nach § 16 (5) KitaG geregelt.

§ 6

Finanzierung durch den Leistungserbringer

Der Leistungserbringer übernimmt die Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote gemäß § 16 (1 bis 5) KitaG.

§ 7

Finanzierung durch den Leistungsverpflichteten

Für die Durchführung der Aufgabe gemäß § 1 dieses Vertrages erhält der Leistungserbringer vom Leistungsverpflichteten einen Zuschuss zu den Kosten gemäß KitaG § 16 (1 und 2), soweit nicht ein anderer Verpflichteter zu den Kosten oder zu Mehrkosten herangezogen wird. Der Zuschuss des Leistungsverpflichteten beträgt pro belegtem Platz 84 % der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung, das zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 1 KitaG erforderlich ist. Dieser Zuschuss wird höchstens für die Anzahl des tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals gewährt. Bemessungsgröße sind die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung des Trägers der Einrichtung.

Für das zur Verfügung stellen von Grundstück und Gebäude gilt § 16 Abs. 3 KitaG; für die Finanzierung der Tagespflege § 16 Abs. 4 KitaG.

Eine Kostenübernahme für die Kinder der Wohnortgemeinde, die eine Berliner Einrichtung besuchen erfolgt, wenn die Gemeinde keine eigenen Plätze vorhalten kann oder die wohnortnahe Versorgung des Kindes zu sichern ist. Es werden pro belegtem Platz 84 % der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals auf der Grundlage der zu betreuenden Kinder und der ermittelten Personalkostenpauschale der Gemeinde für die Kinder, die eine Berliner Einrichtung besuchen, erstattet.

Weitere Kostenerstattungen werden nicht gewährt.

§ 8

Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden von den Trägern der Einrichtungen für alle Angebotsformen nach § 17 Abs. 3 KitaG festgelegt und erhoben.

§ 9

Nachweisführung

Der Leistungserbringer weist dem Leistungsverpflichteten für das abgelaufene Kalenderjahr bis Ende Februar des folgenden Jahres die zweckgemäße Verwendung der Mittel unter Verwendung dafür geschaffener Formulare nach. Übersteigen die Einnahmen die tatsächlichen Kosten der Kindertagesbetreuung und ist eine derartige Entwicklung für das folgende Jahr voraussehbar, hat in diesem Jahr eine Anpassung der Einnahmen stattzufinden.

§ 10

Verfahren der Bezuschussung

Der Leistungsverpflichtete gewährt seine Zahlungen quartalsweise. Es gelten die Regelungen § 3 der Kita BKNV (Kita- Betriebskosten- und Nachweisverordnung). Für die Meldung gemäß § 16/2 KitaG wird ein verbindliches Formular erstellt.

Die Bewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid.

§ 11

Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag beginnt am 01. Januar 2004 und läuft auf unbestimmte Zeit. Er ist schriftlich kündbar jeweils zum 31. Dezember des folgenden Jahres.

§ 12
Nebenbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Der Vertrag ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe öffentlich bekannt zu machen und dem für Jugend zuständigen Ministerium anzuzeigen.

Lübben, den 28.06.2004

Heideblick, den 8.07.2004

gez. M. Wille
Landrat

gez. Bodo Lott
Bürgermeister

gez. Uta Tölpe
Vorsitzende des Kreistages

gez. Renate Kalweit
Vors. d. Gemeindevertretung

**Öffentlich rechtlicher Vertrag
gemäß § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG)
des Landes Brandenburg vom 17.12.2003**

Zwischen
dem Landkreis Dahme-Spreewald
- vertreten d.d. Landrat -
Reutergasse 12, 15907 Lübben
- nachstehend Leistungsverpflichteter genannt -

u n d

der Stadt Königs Wusterhausen
vertreten durch den Bürgermeister
Karl- Marx- Str. 23, 15711 Königs Wusterhausen
- nachstehend Leistungserbringer genannt -

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Landkreis hat gemäß § 12 Abs. 1 KitaG als Leistungsverpflichteter die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten. Der Leistungserbringer verpflichtet sich in diesem Vertrag, auf seinem Gebiet die Aufgabe für den Leistungsverpflichteten durchzuführen, die örtliche Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe bleibt davon unberührt.

§ 2

Grundsätze

Inhaltlich gilt für die Übertragung des KitaG des Landes Brandenburg. Zielgruppe sind die Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Leistungserbringers haben oder eine Einrichtung des Leistungserbringers besuchen. Der Leistungsverpflichtete ist berechtigt, die Einhaltung des Gesetzes durch den Leistungserbringer zu überprüfen. Zweckwidrig verwendete Beträge kann der Landkreis zurückfordern.

§ 3

Vergabe von Plätzen für Tagesbetreuungsangebote

Die Prüfung und Entscheidung des Rechtsanspruchs gemäß § 1 (2, 3, 4) KitaG erfolgt durch den Leistungserbringer.

§ 4

Ausbau und Zulassung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung

Für die Entwicklung eines vielfältigen territorial angepassten Angebotes an Kinderbetreuungsplätzen erklären sich die Leistungsverpflichteten und Leistungserbringer bereit neben dem Angebot an Kindertagesstätten bei Bedarf Angebote gemäß § 1 Abs. 4 KitaG zu prüfen und auszugestalten. Der Leistungsverpflichtete unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Leistungserbringer und den Trägern der Einrichtungen diesen bedarfsorientierten Ausbau. Die Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung als Tagespflegeperson erfolgt durch den Leistungserbringer.

§ 5

Wunsch- und Wahlrecht

Die Prüfung der Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 5 SGB VIII sowie die Gewährung des dazugehörigen Kostenausgleich werden durch den Leistungserbringer im Rahmen seiner territorialen Zuständigkeit nach § 16 (5) KitaG geregelt.

§ 6

Finanzierung durch den Leistungserbringer

Der Leistungserbringer übernimmt die Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote gemäß § 16 (1 bis 5) KitaG.

§ 7

Finanzierung durch den Leistungsverpflichteten

Für die Durchführung der Aufgabe gemäß § 1 dieses Vertrages erhält der Leistungserbringer vom Leistungsverpflichteten einen Zuschuss zu den Kosten gemäß KitaG § 16 (1 und 2), soweit nicht ein anderer Verpflichteter zu den Kosten oder zu Mehrkosten herangezogen wird. Der Zuschuss des Leistungsverpflichteten beträgt pro belegten Platz 84 % der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung, das zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 1 KitaG erforderlich ist. Dieser Zuschuss wird höchstens für die Anzahl des tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals gewährt. Bemessungsgröße sind die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung des Trägers der Einrichtung. Für das zur Verfügung stellen von Grundstück und Gebäude gilt § 16 Abs. 3 KitaG; für die Finanzierung der Tagespflege § 16 Abs. 4 KitaG. Eine Kostenübernahme für die Kinder der Wohnortgemeinde, die eine Berliner Einrichtung benutzen, erfolgt, wenn die Gemeinde keine eigenen Plätze vorhalten kann oder die wohnortnahe Versorgung des Kindes zu sichern ist. Es werden 84 % der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals auf der Grundlage der zu betreuenden Kinder und der ermittelten Personalkosten-pauschale der Gemeinde für die Kinder, die eine Berliner Einrichtung besuchen, erstattet. Weitere Kostenerstattungen werden nicht gewährt.

§ 8 Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden von den Trägern der Einrichtungen für alle Angebotsformen nach § 17 Abs. 3 KitaG festgelegt und erhoben.

§ 9 Nachweisführung

Der Leistungserbringer weist dem Leistungsverpflichteten für das abgelaufene Kalenderjahr bis Ende Februar des folgenden Jahres die zweckgemäße Verwendung der Mittel unter Verwendung dafür geschaffener Formulare nach. Übersteigen die Einnahmen die tatsächlichen Kosten der Kindertagesbetreuung und ist eine derartige Entwicklung für das folgende Jahr voraussehbar, hat in diesem Jahr eine Anpassung der Einnahmen stattzufinden.

§ 10 Verfahren der Bezuschussung

Der Leistungsverpflichtete gewährt seine Zahlungen quartalsweise. Es gelten die Regelungen § 3 der Kita BKNV (Kita- Betriebskosten- und Nachweisverordnung). Für die Meldung gemäß § 16/2 KitaG wird ein verbindliches Formular erstellt. Die Bewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid.

§ 11 Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag beginnt am 01. Januar 2004 und läuft auf unbestimmte Zeit. Er ist schriftlich kündbar jeweils zum 31. Dezember des folgenden Jahres.

§ 12
Nebenbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Der Vertrag ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe öffentlich bekannt zu machen und dem für Jugend zuständigen Ministerium anzuzeigen.

Lübben, den 12.03.2004

gez. M. Wille
Landrat

gez. Uta Tölpe
Vorsitzende des KT

Königs Wusterhausen, den 30.08.2004

gez. Stefan Ludwig
hauptamtl. Bürgermeister

gez. Franzke
Vors. der GV

Bekanntmachungsanordnung

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für das Haushaltsjahr 2005

Gemäß § 64 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172), i.V.m. § 78 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172), wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für das Haushaltsjahr 2005 mit Anlagen in der Zeit vom 17.09.2004 bis 23.09.2004 öffentlich ausliegt.

Einsicht kann während der Dienststunden in der Verwaltungsstelle

- Kreisverwaltung, Verwaltungsgebäude Lübben,
Reutergasse 12, Zimmer 203

genommen werden.

Einwendungen können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden der Kreisverwaltung in Lübben, Reutergasse 12, schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Lübben, 16.09.2004



Martin Wille
Landrat

Wirtschaftsplan 2004
für den Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung
-Zusammenstellung nach §15 Absatz 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2004-

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Absatz 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. 08/04 vom 17.03.2004 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 festgestellt.

Plan 2004

1. Es betragen

1.1	Im Erfolgsplan	
	die Erträge	995.117,00 EUR
	die Aufwendungen	995.117,00 EUR
	der Jahresgewinn/-verlust	0,00 EUR
1.2	Im Vermögensplan	
	die Einnahmen	2.476.372,00 EUR
	die Ausgaben	2.476.372,00 EUR

2. Es werden festgesetzt

2.1	Der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 EUR
2.2	Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 EUR
2.3	Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	293.993,00 EUR
2.4	Die Verbandsumlage auf:	871.796,00 EUR

**Nach § 19 GKG in Verbindung mit § 16 Verbandssatzung haben die einzelnen
Verbandsmitglieder folgende Anteile zu tragen:**

Gemeinde	Einwohner	Anteil	TW	AW	Rückzahlung SchMF	Gesamt
Gemeinde Massen OT Babben	115	5,15%	867,53 €	17.715,15 €	26.355,26 €	44.937,94 €
Gemeinde Crinitz mit OT Gahro	1504	67,41%	11.345,73 €	231.683,41 €	344.680,94 €	587.710,08 €
Stadt Luckau OT Fürstlich Drehna, OT Bergen	426	19,09%	3.213,62 €	65.623,09 €	97.629,04 €	166.465,75 €
Gemeinde Heideblick OT Weißack	186	8,34%	1.403,13 €	28.652,34 €	42.626,76 €	72.682,23 €
Summe	2231	100,00%	16.830,00 €	343.674,00 €	511.292,00 €	871.796,00 €
Verbandsumlage je Einwohner:			7,54 €	154,04 €	229,18 €	390,76 €

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde vom Landrat des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde am 17.05.2004 unter Az. 15/16-03-02/Z1-04/Ko erteilt.

Crinitz, den 09.09.2004

Crinitz, den 09.09.2004

gez. Ketzmarick

gez. Gebhard

Vorsitzender der Versammlung

Beauftragter für das Organ
Verbandsvorsteher

Hiermit ordne ich an, dass der vorstehende Wirtschaftsplan 2004 für die Geschäftsbereiche Trink- und Abwasser in den Amtsblättern für den Landkreis Elbe-Elster und Dahme-Spreewald bekannt gemacht wird.

Die Anlagen zum Wirtschaftsplan 2004, Finanzplan, Investitionsplan, Stellenplan, Vermögensplan und Erfolgsplan werden ersatzweise bekannt gemacht. Zu diesem Zweck erfolgt die Auslegung für die Dauer vom **27.09.2004 bis 08.10.2004** zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit in den

Räumen des Amtes „Kleine Elster“, in 03238 Massen, Turmstr. 5 oder nach vorheriger Anmeldung in den Diensträumen des Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung, in 03246 Crinitz, Hauptstr. 101.

Crinitz, den 09.09.2004

gez. Gebhard

Beauftragter für das Organ
Verbandsvorsteher

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Heidrun Schaaf
Reutergasse 12, 15907 Lübben
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben, Reutergasse 12, im Hauptamt erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.